

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4464

Bregenz, am 23.9.1986

An das
Bundesministerium für soziale
VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 - GE/9 86
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt.	1.10.86 le

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeits-
gesetz;

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 28. Juli 1986, GZ. 31.100/71-V/2/1986

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeits-
gesetz wird Stellung genommen wie folgt:

Die im Art. XII Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verkürzung des Instanzenzuges bedeutet, daß ein bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogener Bereich nunmehr in die unmittelbare Bundesverwaltung übergeführt werden soll. Dies wäre aus föderalistischer Sicht als Rückschritt zu werten. Außerdem stellte eine solche Regelung eine ungerechtfertigte Abweichung vom übrigen Sozialversicherungsrecht dar.

Gegen die im Entwurf vorgesehene Neueinbeziehung bestimmter Arbeitnehmergruppen wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sollte aber unter allen Umständen vermieden werden, daß die Realisierung dieser Maßnahmen ausschließlich auf Kosten der Unternehmen erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in den hauptsächlich betroffenen Bereichen Metall und Chemie eine kostenmäßig noch nicht bewältigte Arbeitszeitverkürzung bevorsteht. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen zusätzliche

Belastungen der Unternehmen etwa dadurch, daß nunmehr jede vom Arbeitsinspektorat angeordnete Pause als Arbeitszeit gelten soll (Artikel III). Außerdem soll ein 20 Jahre lang konsumierter Zusatzurlaub auch dann erworbenes Recht bleiben, wenn der Betroffene wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfalles die Nachtschicht-Schwerarbeit gar nicht mehr leisten kann.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sollte im Wege von Sozialpartnerverhandlungen versucht werden, eine für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen tragbare Lösung zu finden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.B.d.A.

Kung